



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

DER PRÄSIDENT

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Finanzen und Haushaltsfragen
im Landtag des Saarlandes
Herrn Reinhold Jost, MdL
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de
www.saarland-kommunal.de

Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501 01
Konto 84558

Volksbank Saar-West eG
BLZ 591 902 00
Konto 30.4740.00.06

Aktenzeichen	WS / Stö
Sachbearbeiter/in	Wilhelm Schmitt
0681/9 26 43 -	18
Datum	19. April 2010

- 1. Anhörung zum Haushaltsgesetz 2010 (Drucksache 14/125)**
- 2. Anhörung zum Haushaltsbegleitgesetz 2010 (Drucksache 14/126)**

Ihr Schreiben vom 13.04.2010; Scha/FS

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Jost,

vielen Dank für die Einladung in den Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen des saarländischen Landtages und die damit verbundene Möglichkeit, Stellung zu den vor-
genannten Gesetzentwürfen nehmen zu können.

Die Gremien des Saarländischen Städte- und Gemeindetages (SSGT) haben sich in
den vergangenen Tagen intensiv mit den in den vorgenannten Gesetzentwürfen enthal-
tenen Regelungen auseinandergesetzt und dabei einvernehmlich die nachfolgend skiz-
zierte Haltung beschlossen.

Landeshaushalt 2010

Der SSGT empfindet Zufriedenheit darüber, dass das Kommunalfinanzausgleichsgesetz
nach vier Jahren jahresbezogener zusätzlicher empfindlicher Eingriffe in den kommunalen
Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2010 zum ersten Mal unverändert vollzogen werden
soll. Zudem hat der SSGT anerkennend zur Kenntnis genommen, dass das Land in
2010 die fälligen Tilgungsleistungen zum Fonds K21 übernehmen wird. Angesichts der
desolaten Finanzsituation des Landes besteht auch ein gewisses Verständnis dafür,
dass das Land der wohlbegründeten, in den letzten Jahren immer wieder vorgetragenen
Forderung nach einer Erhöhung des Verbundsatzes in diesem Jahr nicht nachkommen
kann. Gleichwohl erachtet der SSGT die bekannte Forderung der kommunalen Seite
nach einer auskömmlicheren Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs und der
Erhöhung des Verbundsatzes auf 22 v.H. nach wie vor für gerechtfertigt. Insofern hält

der Verband diese Forderung für die künftigen Jahre in Konsequenz seiner bisherigen Beschlüsse weiterhin aufrecht.

Haushaltsbegleitgesetz 2010

1. Art. 4, Gesetz zur Aussetzung kommunalrechtlicher Vorschriften

Bei der Beurteilung des Landeshaushaltsentwurfs 2010 und des Haushaltsbegleitgesetzentwurfs 2010 geht der SSGT von der Ihnen bekannten, sich immer weiter verschlechternden und die Handlungsfähigkeit empfindlich einschränkenden Finanzsituation der Städte und Gemeinden aus. U.a. durch gesetzliche Vorgaben auf Bundesebene, insbesondere im Betreuungs- und im Sozialbereich, sowie durch tarifliche Vorgaben sind die Haushaltspläne der Städte und Gemeinden und die darin enthaltenen Ausgabesteigerungsraten so stark vorgeprägt, dass wir es für notwendig und folgerichtig erachten, die bisherigen Bestimmungen über die Aussetzung der Verpflichtung zur Erstellung von Haushaltssanierungsplänen fortzuschreiben und zu modifizieren. Insofern stimmt der SSGT der vorgesehenen Regelung des Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzentwurfs 2010 uneingeschränkt zu. Gleichzeitig möchten wir aber auf die Notwendigkeit hinweisen, einen weiteren von den Gemeinden nicht beeinflussbaren Bereinigungstatbestand in den Katalog des Art. 4 aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um die gem. § 17 K FAG von den Gemeinden zu zahlende Finanzausgleichsumlage, die der Krankenhausfinanzierung dient. Die Krankenhausumlage steigt in 2010 um 116 v.H. von 3,9 Mio. Euro auf 8,3 Mio. Euro. Da sie in den Haushaltsplänen der Städte und Gemeinden als Ausgabe auszuweisen ist, würde diese Steigerung bereits wesentliche Teile des im neuen § 1 des Gesetzes zur Aussetzung und Erweiterung kommunalrechtlicher Vorschriften vorgegebenen Steigerungsbetrages von 1,0 v.H. aufbrauchen.

Da auch die Höhe der Finanzausgleichsumlage von den Gemeinden nicht beeinflusst werden kann, bitten wir, in Art. 4 Nr. 1 und dort in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Aussetzung und Erweiterung kommunalrechtlicher Vorschriften folgende Nr. 5 einzufügen:

„5. Die Finanzausgleichsumlage“

2. Art. 3, Kommunalfinanzausgleichsgesetz

Aus Gründen der Praktikabilität und der Verwaltungsvereinfachung möchte der SSGT zudem weitere Änderungen des Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzentwurfs 2010 „Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes“ anregen. Bereits in den vergangenen Jahren hat es sich bewährt, dass Kostenbeiträge und Finanzierungsanteile der kommunalen Seite, die alle Städte und Gemeinden sowie alle Gemeindeverbände betreffen, zentral aus Mitteln des Ausgleichsstocks des kommunalen Finanzausgleichs bereit gestellt werden. Aktuell liegen uns zwei Tatbestände vor, in denen diese Finanzierungsform ebenfalls realisiert werden soll:

a) Finanzierung der Betriebskosten des Digitalfunks BOS

Die Betriebskosten der kommunalrelevanten Anteile am Betrieb des Digitalfunks betreffen alle Kommunen im Land. Sie werden sich nach ersten Schätzungen auf rd. 413.000 Euro jährlich belaufen. Es bietet sich an, diese Aufwendungen aus dem

kommunalen Ausgleichsstock zu finanzieren. Zur Sicherung dieser Finanzierung sollte in § 16 KFAG eine Vorschrift aufgenommen werden, wonach die von den Kommunen zu finanzierenden Betriebskosten des Digitalfunks BOS bis zur Höhe von 500.000 Euro jährlich aus Mitteln des Ausgleichsstocks finanziert werden.

- b) Seit nunmehr sechs Jahren realisiert der kommunale Zweckverband „Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen – eGo-Saar“ eine landesweite Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltungsmodernisierung und des E-Government. Auch in diesem Bereich hat sich die Finanzierung innovativer Projekte, die allen Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen, aus Mitteln des Ausgleichsstocks bewährt.
- Zur Weiterführung und Sicherung dieser allen Gemeinden dienenden Finanzierungsform bittet der SSGT, § 16 KFAG dahingehend zu ergänzen, dass innovative Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung des Zweckverbands eGo-Saar bis zur Höhe von 500.000 Euro jährlich aus Mitteln des Ausgleichsstocks finanziert werden.

Schließlich möchte der SSGT noch einmal seine Initiative aufgreifen, mit der er dem saarländischen Landtag eine andere Methode bei der Veranschlagung der Ausgaben des kommunalen Finanzausgleichs vorgeschlagen hat.

Bisher sind die Leistungen des jährlichen kommunalen Finanzausgleichs als Ausgabe im Landeshaushalt veranschlagt. Die Höhe der Ausgaben ist allerdings nicht bzw. nur durch Gesetzesänderung beeinflussbar. Die Leistungen entwickeln sich entsprechend dem im KFAG gesetzlich festgelegten Verbundsatz von derzeit 20,555 v.H. parallel zu den Steuereinnahmen. Die damit in Zeiten starken Steuerwachstums verbundene überproportionale Ausgabensteigerungen stören die austarierte Steigerungsrateberechnung im Landeshaushalt erheblich. Sie erschweren auch möglicherweise die im Rahmen der Entschuldungshilfen erwartete Begrenzung der Ausgabensteigerung des Landes.

Der SSGT schlägt vor, dieses Problem dadurch zu entschärfen, dass die Finanzausgleichsmasse nicht mehr als Ausgabe sondern als negative Einnahme im Landeshaushalt veranschlagt ist. Aus kommunaler Sicht respektiert die Umstellung der Veranschlagungsmethode sowohl das Budgetrecht des Parlaments als auch die zu beachtenden Haushaltsgrundsätze.

Umsetzung der Schuldenbremse im Saarland

Das Jahr 2010 wird u.a. geprägt sein von den notwendigen Vorbereitungen des Landes auf die Umsetzung der Schuldenbremse im Saarland.

Der SSGT hat in seiner Befassung mit den in Rede stehenden Gesetzentwürfen Vorgaben für die Umsetzung der Schuldenbremse im Saarland ab dem Jahr 2011 vermisst. Angesichts der bundesweit zu verzeichnenden Aktivitäten ist der SSGT der Auffassung, dass im Zuge der Umsetzung der Schuldenbremse in die Landesverfassung eine Schutzvorschrift aufzunehmen ist, die eine Existenzsicherung der Kommunen und gleichzeitig einen Mindestbestand der kommunalen Selbstverwaltung gewährleistet. In Anlehnung an einen bundesweit abgestimmten Lösungsvorschlag sollte daher folgende Formulierung Eingang in die saarländische Verfassung finden:

„Das Land garantiert den Gemeinden und Gemeindeverbänden unabhängig von seiner eigenen Leistungsfähigkeit eine finanzielle Mindestausstattung. Diese muss die Kommunen in die Lage versetzen, neben den Pflichtaufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises auch freiwillige Aufgaben in einem der Bedeutung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts angemessenen Umfang zu erfüllen.“

Diese Regelung ist in engem Zusammenhang mit dem Konnexitätsprinzip zu sehen. Nach Auffassung des SSGT müssen beide Vorschriften ergänzt werden durch ein ebenfalls in der Verfassung zu verankerndes **Konsultationsverfahren**, beispielsweise nach dem Vorbild Österreichs. Das Konsultationsverfahren soll eine Regelung dahingehend enthalten, dass nur dann Gesetze mit Kostenfolgen für die kommunale Seite beschlossen werden dürfen, wenn diese zustimmen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, muss diejenige staatliche Ebene die Kosten tragen, die das Gesetz veranlasst hat.

Vervollständigt und abgerundet werden muss das Konsultationsverfahren nach Auffassung des SSGT durch eine **ständige Gemeindefinanzkommission**. Deren Aufgabe sollte die ständige Beobachtung der Entwicklung der Kommunal Finanzen verbunden mit einer zeitnahen, auf einer Aufgabenkritik basierenden besonderen Sicht der Ausgabenentwicklung sein. Die gesetzliche Verankerung der Gemeindefinanzkommission sollte im Kommunalfinanzausgleichsgesetz erfolgen.

Schließlich hat sich der SSGT auch mit den ab 2011 fließenden Entschuldungshilfen des Bundes auseinander gesetzt. Alles in allem geht der Verband davon aus, dass im Hinblick auf die vom Bund und der Ländergemeinschaft bei der Bewilligung der Entschuldungsleistungen vorgenommene Würdigung der Gesamtfinanzsituation im Land, also sowohl der Landes- als auch der Kommunal Finanzen, die saarländischen Kommunen an den Entschuldungsleistungen beteiligt werden.

Kommunaler Entschuldungspakt

In diesem Zusammenhang möchten die Städte und Gemeinden noch einmal auf die exorbitant schlechte kommunale Finanzsituation und insbesondere auf die mittlerweile unbeherrschbare Höhe der kommunalen Kassenkredite, mit denen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden Konsum finanziert wurde, hinweisen. Die Zinsbelastungen aus den mittlerweile in Höhe von ca. 1,4 Mrd. Euro aufgelaufenen kommunalen Kassenkrediten stellen eine sehr große Bedrohung der kommunalen Handlungsfähigkeit dar. Deshalb gilt es, bei der dringend erforderlichen Konsolidierung der Kommunal Finanzen eine zweigleisige Strategie zu beschreiben.

Zum einen werden die Kommunen versuchen, durch eigene Maßnahmen, durch Einnahmesteigerungen, durch die Realisierung berechtigter Forderungen gegenüber dem Bund und durch Ausgabenbesenkungen – gedacht ist an eine landesweite Zusammenarbeit in den Querschnittsaufgaben - die Schere zwischen laufenden Einnahmen und Ausgaben zu schließen und mittelfristig ausgeglichene Haushalte zu erreichen. Zum anderen muss versucht werden, das Damoklesschwert der aufgelaufenen Kassenkredite zu ent-

schärfen. Hierzu hält der SSGT die Verankerung eines kommunalen Entschuldungspaktes mit dem Land für unabdingbar notwendig.

Alles in allem und in **Zusammenfassung** des oben Dargestellten, bittet der SSGT zu den in der Anhörung befindlichen Gesetzentwürfen und darüber hinaus den Saarländischen Landtag, folgende Entscheidungen zu treffen:

1. Neben den bereits vorgesehenen Änderungen ist Art. 3 des Gesetzentwurfs (Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes) wie folgt zu erweitern:
 - a) In § 16 KFAG (Ausgleichsstock) ist eine Vorschrift aufzunehmen, wonach die von den Kommunen zu finanzierenden Betriebskosten des Digitalfunks BOS bis zur Höhe von 500.000 Euro jährlich aus Mitteln des Ausgleichsstocks finanziert werden.
 - b) § 16 KFAG (Ausgleichsstock) ist dahingehend zu ergänzen, dass innovative Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung des Zweckverbandes eGo-Saar bis zur Höhe von 500.000 Euro jährlich aus Mitteln des Ausgleichsstocks finanziert werden.
 - c) In das KFAG ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Auszahlungen aus dem kommunalen Finanzausgleich von den Steuereinnahmen des Landes abgesetzt werden.
2. Das in Art. 4 GE vorgesehene Änderungsgesetz zur Aussetzung und Erweiterung kommunalrechtlicher Vorschriften wird in seinen Bereinigungsvorschriften um die Finanzausgleichsumlage gem. § 17 KFAG erweitert.
3. Unterstützung der kommunalen Forderungen gegenüber dem Bund, die Finanzierung der durch ihn veranlassten Aufwendungen insbesondere im Sozial- und Betreuungsbereich zu übernehmen; dazu gehört auch die Abwehr nicht gegenfinanziert Steuerersenkungen
4. Beteiligung an den Entschuldungsleistungen, die der Bund dem Saarland ab 2011 gewährt
5. Abschluss eines Entschuldungspaktes zur Tilgung der aufgelaufenen kommunalen Kassenkredite
6. Erwartungen und Forderungen zu der Umsetzung der Schuldenbremse im Saarland:
 - a) Aufnahme einer kommunalen Mindestausstattungs Vorschrift in die Landesverfassung:

„Das Land garantiert den Gemeinden und Gemeindeverbänden unabhängig von seiner eigenen Leistungsfähigkeit eine finanzielle Mindestausstattung. Diese muss die Kommunen in die Lage versetzen, neben den Pflichtaufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches auch freiwillige Aufgaben in einem der Bedeutung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts angemessenen Umfang zu erfüllen.“
 - b) Aufnahme eines Konsultationsverfahrens zur Finanzierung neuer Aufgaben in die Landesverfassung

- c) Einrichtung einer ständigen Gemeindefinanzkommission durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das K FAG.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Jost, wir möchten Sie und die übrigen Mitglieder des Hohen Hauses herzlich bitten, die wohlbegründeten kommunalen Forderungen umzusetzen und damit ein Zeichen für die Zukunftsfähigkeit des Saarlandes zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

*Oberbürgermeister Klaus Lorig,
Völklingen*